

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebensfeld (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.07.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Ebensfeld folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebensfeld (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 25.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 - Gruften - erhält folgende Fassung:

Satz 3:

„Die Herstellungskosten der Gruften sowie die Kosten für die Arbeiten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Gruft trägt der Nutzungsberechtigte.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Markt Ebensfeld

Ebensfeld, den 28.07.2021

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister